

ZH_OBERGERICHT RT180140 vom 20. September 2018

ZH Obergericht, 2018-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180140

FR: ZH_OBERGERICHT RT180140 du 20 septembre 2018

IT: ZH_OBERGERICHT RT180140 del 20 settembre 2018

Erwägungen

E. 4

September 2018, zog der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) seine mit Eingabe vom 10. August 2018 erhobene Beschwerde zurück (Urk. 18). Das Verfahren ist entsprechend abzuschreiben. Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolge rechtskräftig. Ausgangsgemäss sind die Prozesskosten des Rechtsmittelverfahrens dem Gesuchsgegner aufzuerlegen. Mangels erheblicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) für das Rechtsmittelverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.